BdB
BUNDESVERBAND DER
BERUFSBETREUER*INNEN

Ad-hoc Stellungnahme des BdB e.V.
Formulierungshilfe für ein Gesetzes zur Neuregelung der Vormünder- und Betreuervergütung und zur Entlastung von Betreuungsgerichten und Betreuern

Der BdB begrüßt die Absicht von Bundesregierung und Bundestag, noch vor der Auflösung des Bundestages ein Gesetz zur Betreuervergütung zu verabschieden. Dies war eine Forderung, die der Verband bereits einen Tag nach dem Ende der Ampelkoalition aufgestellt und in Schreiben an den Bundesjustizminister, Bundestagsfraktionen und die Landesjustizminister*innen formuliert hatte.

Bei dem vorgeschlagenen Gesetz handelt es sich allerdings nicht um eine Zwischenlösung, wie sie der BdB vorgeschlagen hatte, sondern um eine vorgezogene Neuregelung der Vergütung. Dies ist insbesondere daran zu erkennen, dass keine Evaluation des Gesetzes mehr vorgesehen ist. An mehreren Stellen wird zudem davon gesprochen, dass der nur vorübergehend gewährleistete Inflationsausgleich dauerhaft verstetigt wird. Dies ist besonders problematisch, da die begrenzte Zeit und die aktuellen politischen Rahmenbedingungen anderen Akteuren erschweren, den parlamentarischen Prozess angemessen zu begleiten. Der BdB appelliert somit nachdrücklich an die politisch Verantwortlichen, diesen Entwurf nicht als dauerhafte Lösung zu betrachten, sondern als Zwischenschritt, der durch eine sorgfältige Analyse der Rechtswirklichkeit und die Einbindung aller relevanten Akteure weiterentwickelt werden muss. Der BdB fordert daher eine Evaluation dieses Gesetzes spätestens nach zwei Jahren (Ende 2026), um dann im Lichte dieser Kenntnisse ausreichend Zeit für eine grundlegende Neuregelung der Betreuervergütung mit ausreichender Beteiligung der Berufs- und Fachverbände zu haben. Nur so kann gewährleistet werden, dass eine nachhaltige und leistungsgerechte Vergütungsregelung für Betreuer*innen geschaffen wird.

Die Vergütungserhöhung selbst stellt anscheinend eine Verbesserung zum vorherigen Entwurf dar, insbesondere in der häufigsten Fallkonstellation „mittellos / andere Wohnform“. Andererseits scheint es auch jetzt „Verlierer“ zu geben, die weiterhin mit realen Einkommensverlusten rechnen müssen, was noch anhand von Beispielrechnungen genauer zu analysieren wäre.

Die vorgesehene Regelung zum Heimbegriff führt u.E. immer noch zu Unklarheiten und Streitigkeiten. Vor Wortlaut her bleibt es z.B. unklar, wie in Fällen zu entscheiden ist, in denen eine Wohneinrichtung tatsächliche Betreuung und Pflege zwar anbietet (also „zur Verfügung stellt oder vorhält“), dies aber vom Bewohner nicht angenommen werden muss, die freie Wahl z.B. eines Pflegedienstes also nicht eingeschränkt ist. Auch diese Regelung wird daher die Beurteilung, welche Wohnform anzunehmen ist, nur nach Betrachtung der zwischen der betreffenden Einrichtung und dem*der Klient*in geschlossenen Verträgen und Vereinbarungen beurteilen lassen, so dass die vorgesehene Regelung kaum Arbeitsersparnis mit sich bringen dürfte. Wir schlagen vor, sich im Gesetzestext an der Regelung in § 1 WBVG (dort v.a. Absatz 2) zu orientieren oder ausdrücklich darauf Bezug zu nehmen. In Anlehnung an diese Bestimmung wird klargestellt, dass eine stationäre Einrichtung im Sinne des VBVG (nur) dann vorliegt, wenn Wohnraumvermietung und Pflege- oder Betreuungsleistungen in einem oder mehreren Verträgen derart aneinandergebunden sind, dass der Anspruch auf die eine Leistung (Wohnen) nicht ohne Inanspruchnahme der anderen Leistung, auch bei einem erst zukünftig anfallenden Bedarf, besteht. Denn auch nur in solchen Fällen liegt eine tatsächliche Entlastung der Betreuer*innen vor, die -in Anlehnung an die Rechtsprechung des BGH – die niedrigere Fallpauschale bei stationärem Aufenthalt rechtfertigt.

Weitere Kritikpunkte, die der BdB bereits zum Referentenentwurf geäußert hatte, bleiben bestehen, insbesondere die nicht vorhandene Dynamisierung der Betreuervergütung, die Nicht-Finanzierung von Dolmetscherkosten und der Wegfall der bisherigen Sonderpauschalen gemäß § 10 Abs. 1 VBVG.

In Abwägung aller Umstände, insbesondere der Befürchtung, dass nach der Auflösung des Bundestages und ungewisser Abläufe einer Regierungsbildung und der Wiederaufnahme des parlamentarischen Betriebes nicht vor dem Sommer 2025, ist der BdB der Auffassung, dass auf Grundlage der Formulierungshilfe eine sofortige Zwischenlösung, jedoch keinesfalls eine dauerhafte Neuregelung der Betreuervergütung erfolgen sollte. Der BdB wird dies im Rahmen der Anhörung in dem Gesetzgebungsverfahren geltend machen und insbesondere eine Evaluation bis spätestens Ende 2026 fordern mit dem Ziel, in der nächsten Legislaturperiode des Bundestages zu einer dauerhaften, leistungsgerechten und vereinfachten Vergütung zu kommen. In dem Zusammenhang wird der BdB erneut die weiterhin bestehenden Schwächen thematisieren.

Hamburg, 13.12.2024